

Islamunterricht in öffentlichen Schulen in Nordrhein-Westfalen

Zur Lage nach dem Urteil des BVerwG vom 23.2.2005,
BVerwGE 123, S. 49 ff.*

Von Prof. Dr. Martin Stock, Universität Bielefeld

1. Einleitung

Viele Konfessionen in der einen öffentlichen Schule, mit dem Bildungsauftrag als oberstem Richtwert¹ – das ist rechtlich gesehen mittlerweile eine weitläufige und schwierige Thematik, die vor allem den *Islam* als inneren Halt schwach integrierter Einwanderer betrifft, daneben aber auch christlich-fundamentalistische Strömungen. Bekannt geworden sind z.B. die Streitigkeiten um religiös begründete Bildungsverweigerung, bald partiell (hinsichtlich Evolutionstheorie, Sexualkunde, Sport- oder Schwimmunterricht, Wandertagen, Klassenfahrten u.ä.), bald generell (als Nichterfüllung der Schulpflicht, auch in Verbindung mit dem Begehren nach Errichtung eigener privater Bekenntnisschulen als Ersatzschulen). Viel von sich reden gemacht hat in den letzten Jahren auch das „islamische Kopftuch“ von Lehrerinnen – eine derart breite Debatte über ein heikles bildungsrechtliches Thema hatte es in Deutschland seit langem nicht mehr gegeben.

Neuerdings wird das Verhältnis von Islam und öffentlicher Schule aber auch sozusagen im guten in Angriff genommen und positiv gewendet: Was besagt eigentlich der zeitgemäß erweiterte, multi- und interreligiös verstandene Bildungsauftrag der Schule über die Berücksichtigung des Islam, insbesondere neben dem Christentum? Verlangt er nicht eine fächerübergreifende integrative Einbeziehung der islamischen Religion in Curriculum und Schulalltag? Und wie steht es mit anspruchsvolleren Konzepten von Islam als Inhalt eines besonderen, möglichst mit der muslimischen Seite abgestimmten und pädagogisch-fachlich fundierten Lehrangebots? Für „Religionsunterricht“ als ein „ordentliches Lehrfach“, das „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt wird, gibt es ja sogar eine eigene Verfassungsgrundlage (Art. 7 Abs. 3 GG) – auch für islamischen Religionsunterricht?

2. Einige Schwierigkeiten mit islamischem Religionsunterricht

Über Islamunterricht wird in Deutschland schon seit Jahrzehnten geredet. Daraus sind auch bereits eine Reihe praktischer Schritte hervorgegangen, meist Experimente und vorläufige Lösungen von begrenzter Reichweite und geringer Perfektion. Daran knüpft die heutige Diskussion an und kreist um die Frage, wie man über solche Provisorien nunmehr hinauskommen und tiefgreifende, tendenziell dauerhafte Reformen in Gang setzen könnte. In den Vordergrund getreten ist daraufhin die Suche nach einem muslimischen „Ansprechpartner“ der Schulverwaltung, welcher als *Religionsgemeinschaft* im schulrechtlichen Rechtssinn fungieren könnte.²

* Dieser Aufsatz ist erschienen in: Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NWVBl.) 2005, S. 285 ff.

¹ Vgl. M. Stock, RdJB 2005, S. 94 ff. m.w.N., auch zum folgenden.

² U. Baumann (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht, 2001; S. Muckel, JZ 2001, S. 58 ff.; P. Schreiner/K. Wulff (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht, 2001; T. Anger, Islam in der Schule, 2003; F. E. Anhelm/B. Dressler (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen, 2003; A. Emenet, Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen, 2003; H. M. Heimann, DÖV 2003, S. 238 ff.; S. Spriewald, Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an deutschen Schulen, 2003; M. Stock, Islamunterricht: Religionskunde, Bekenntnisunterricht oder was sonst? 2003; T. Bauer u.a. (Hrsg.), Islamischer Religionsunterricht: Hintergründe, Probleme, Perspektiven, 2004; M. Frisch, ZevKR 49 (2004), S. 589, 629 ff.; P. Graf (Hrsg.), Der Islam im Westen – der Westen im Islam, 2004; H. Heckel, RdJB 2004, S. 39 ff.; H.-B. Petermann (Hrsg.), Islam – Erbe und Herausforderung, 2004. Zuletzt M. Stock, NVwZ 2004, S. 1399 ff.; W. Bock, in: T. G. Schneiders/L. Kaddor (Hrsg.), Muslime im Rechtsstaat, 2005, S. 155 ff.

Derart hohe Verdichtungs- und Verfestigungsgrade wie bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG/Art. 137 Abs. 5 WRV³ werden bei Art. 7 Abs. 3 GG nicht verlangt. Jedoch wird die Diskussion durch jenes traditionell-kirchenrechtlich geprägte Institutionalisiertungsmodell dennoch stark beeinflusst.⁴ Daß bei Art. 7 Abs. 3 GG ein gewissermaßen verfeinerter und spezialisierter, nämlich bildungsspezifisch-funktionaler Vergemeinschaftungs- und Beteiligungsmodus erforderlich sein könnte, wird noch nicht gesehen. Als Religionsunterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 will man nur einen Unterricht „in konfessioneller Positivität und Gebundenheit“⁵ gelten lassen. Um solche festen externen Bindungen zu begründen, bedarf es hiernach eben einer klar identifizierbaren und herrschaftsfähigen, möglichst kirchenähnlich verfaßten Religion bzw. Konfession. Man sucht darum einfach nur nach einem hinlänglich konsistenten und kräftigen (und dabei nicht verfassungsfeindlichen) muslimischen Kooperationspartner, der die als nötig erachteten heteronomen curricularen Festlegungen vornehmen könnte.

Und hierbei bekommt man es mit schwierigen inneren *Konstituierungs- und Legitimierungsproblemen* der deutschen Muslime zu tun⁶ – mit Problemen, wie sie ähnlich auch in der allgemeinen, Migration/Integration insgesamt betreffenden Institutionalisiertungsdebatte eine Rolle spielen, die seit dem terroristischen Mordanschlag auf den niederländischen Filmemacher *Theo van Gogh* im Herbst 2004 geführt wird.⁷ Für jene Probleme gibt es auch bezüglich schulischen Islamunterrichts noch keine allseits akzeptierten, den Usancen beim christlichen Religionsunterricht ungefähr entsprechenden Lösungen. Es waren hier allerdings in den 1990er Jahren schon bestimmte m.E. vielversprechende Lösungsmöglichkeiten erkennbar geworden. Jetzt aber drohen Rückschläge und Verwässerungen, wie sie sich in der hochemotionalen, manchmal von Angst vor dem Terrorismus bestimmten allgemeinen Integrationsdebatte abzeichnen.

³ Zu ihnen etwa *S. Muckel*, *Der Staat* 1999, S. 569 ff.; *G. Robbers*, in: *K.-H. Kästner* u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Martin Heckel*, 1999, S. 411 ff.; *R. Poscher*, *Der Staat* 2000, S. 49 ff.; *A. v. Campenhausen*, in: *H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck* (Hrsg.), *Das Bonner Grundgesetz*, Bd. 3, 4. Aufl. 2001, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rdnr. 219 ff.; *B. Pieroth/C. Görlich*, *JuS* 2002, S. 937 ff.; *H. M. Heinig*, *Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*, 2003; *S. Koriath*, in: *T. Maunz* u.a. (Hrsg.), *Grundgesetz*, Bd. VI, (hier) 2003, Art. 140 GG/Art. 137 WRV Rdnr. 63 ff. Zur besonderen Bedeutung des Grundrechts der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) in diesem Zusammenhang rechtsdogmatisch grundlegend im Anschluß an BVerfGE 102, S. 370 ff. (Zeugen Jehovas) *S. Magen*, *Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit*, 2004, jenseits älterer Vorstellungen von Staatsnähe und „Amtlichkeit“. Siehe auch *H. Weber*, in: *J. Oebbecke* (Hrsg.), *Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*, 2003, S. 85 ff.; *B. Pieroth*, ebd. S. 109 ff.

⁴ Statt aller *S. Muckel*, in: *W. Rees* (Hrsg.), *Recht in Kirche und Staat* (Listl-Festschrift), 2004, S. 715 ff. m.w.N. Bei jener Betrachtungsweise bleibt der schulrechtliche Begriff der Religionsgemeinschaft dem allgemeinen-religionsrechtlichen (o.Fn. 3) eng verhaftet.

⁵ Vielzitierte Formel im Anschluß an *G. Anschütz*, *Die Verfassung des deutschen Reichs vom 11. August 1919*, 14. Aufl. 1933, Art. 149 Anm. 4, noch 1987 wiederholt und bekräftigt in BVerfGE 74, 244 (251). Zu der dadurch seit 50 Jahren geprägten deutschen kirchenrechtlichen Doktrin einfürend *J. Oebbecke*, DVBl. 1996, S. 336 ff. und jüngst *Frisch* (o.Fn. 2).

⁶ Vgl. *N. Feindt-Riggers/U. Steinbach*, *Islamische Organisationen in Deutschland*, 1997; *M. Heimbach*, *Die Entwicklung der islamischen Gemeinschaft in Deutschland seit 1961*, 2001; *T. Lemmen*, *Islamische Vereine und Verbände in Deutschland*, 2002; *U. Spuler-Stegemann*, *Muslime in Deutschland*, 3. Aufl. 2002; *B. Tibi*, *Islamische Zuwanderung. Die gescheiterte Integration*, 2002; *H. Bielefeldt*, *Muslime im säkularen Rechtsstaat*, 2003; *Schneiders/Kaddor* (o.Fn. 2). Aus Verfassungsschutz-Perspektive Bundesministerium des Innern (Hrsg.), *Islamismus*, 3. Aufl. 2004. Über konkrete Dialogschwierigkeiten *K. Kienzler* u.a. (Hrsg.), *Islam und Christentum im Gespräch*, 2001; *H. Schmid* u.a. (Hrsg.), *Herausforderung Islam*, 2003; Sekretariat der Dt. Bischofskonferenz (Hrsg.), *Christen und Muslime in Deutschland*, 2003. Über zunehmende Abkapselung und Fremdenfurcht *W. Heitmeyer* (Hrsg.), *Deutsche Zustände. Folge 3*, 2004; *ders.*, *Die Zeit* Nr. 50/2004, S. 12.

⁷ Hingewiesen sei nur auf die Islamismus-Debatte im Dt. Bundestag am 2.12.2004, Plenarprot. 15/145, S. 13437 ff., und die dort eingebrachten Anträge BT-Drucks. 15/4260 (CDU/CSU), 15/4394 (SPD und Bündnis 90/Die Grünen), 15/4401 (FDP). Näher *Stock* (o.Fn. 1), unter 5.5. Im federführenden Innenausschuß wurde der Antrag BT-Drucks. 15/4349 am 16.3.2005 mit den Stimmen der Koalition angenommen, siehe BT-Drucks. 15/5238.

3. Islamunterricht in Nordrhein-Westfalen: Religionskunde oder Bekenntnisunterricht?

Auch in Nordrhein-Westfalen, bislang einem Pionierland auf dem Gebiet einer säkularpädagogisch konzipierten und wissenschaftsgestützten, vom Staat geförderten und verantworteten islamischen *Religionskunde*,⁸ machte sich unversehens ein neokonfessioneller Trend bemerkbar. Einige politische Akteure verloren plötzlich das Interesse an dem laufenden, durchaus originellen und im Ländervergleich – qualitativ und quantitativ, mit nach Angaben des Schulministeriums mehr als 5.000 Kindern in rund 120 teilnehmenden Schulen (mit weiter steigender Tendenz) – führenden Schulversuch mit Islamkunde. Sie wollten ihn nur noch als eine Art Lückenfüller und Platzhalter tolerieren: als Provisorium ohne klar formulierte, sachadäquate bildungsspezifische Zielsetzung. Manchmal wurde ihm auch mangelnde religiöse Neutralität vorgehalten und er wurde kurzerhand für verfassungswidrig erklärt.⁹ Dabei ging man freilich von einem verkürzten und einseitigen, den erzieherischen Sinn und schulrechtlichen Stellenwert von (pädagogisch gezügelter, sublimierter) Lehrersubjektivität verfehlenden Konzept zulässiger bloß „neutral informierender“ Religionskunde aus.¹⁰

Als Dauerlösung sollte darauf nach den neuen Absichten auch dort, wenn irgend möglich, ein *Bekenntnisunterricht* in Übereinstimmung mit gewissen konfessionellen Direktiven folgen, die dem muslimischen Vereins- und Verbandswesen entstammen sollten. Die Großverbände sollten ihre tiefgehenden nicht nur religiös, sondern auch ethnisch-kulturell und politisch motivierten Dissense und Zwistigkeiten schließlich doch noch irgendwie überwinden oder überbrücken. Sie sollten sich in der Weise formieren, daß sie tunlichst die hiesige islamische Glaubensgemeinschaft als ganze – die in ihnen freilich nur zu höchstens einem Drittel quasi-mitgliedschaftlich engagiert ist – verkörpern und endlich einen hinlänglich legitimierten einheitlichen Kooperationspartner für die staatliche Seite darstellen könnten. Die Kompromißfindung sollte auf ein allgemeines curriculares Einvernehmen¹¹ hinauslaufen und unter energischem moderierendem Zutun des deutschen Staats vonstatten gehen. Eine solche breite Verständigung gelang in Nordrhein-Westfalen jedoch nicht, und auch andernorts ist davon nicht viel zu sehen.

4. Ein neues Düsseldorfer Grünen-Projekt

Die konfessionalisierende Trendrichtung ist nach wie vor einflußreich. Sie hat in der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen des nordrhein-westfälischen Landtags im Sommer 2004 zu einer allgemein-religionsrechtlich und zugleich schulrechtlich ansetzenden Institutionalisierungsinitiative nach österreichischem Muster¹² geführt, nunmehr mit den örtlichen Moscheevereinen

⁸ Näher *Stock*, Islamunterricht (o.Fn. 2), S. 40 ff. und die Materialien dort S. 112 ff., insb. *U. Pfaff*, S. 132 ff., und *K. Gebauer*, S. 136 ff. Die bis vor kurzem maßgebliche amtliche Bezeichnung „Islamische Unterweisung“ war unglücklich gewählt, weil sie falsche Assoziationen (Glaubensverkündigung) hervorrufen konnte. Neuerdings spricht das Düsseldorfer Schulministerium denn auch statt dessen von „Islamkunde“. Siehe www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schule/System/Faecher/Islamkunde/index.html.

⁹ So von *A. Emenet*, NWVBl. 2004, S. 214 ff. im Anschluß an seine Diss. (o.Fn. 2). Unsicher *S. Schmahl*, RdJB 2004, S. 23, 36 f. Etwas einläßlicher „für eine kürzere oder auch längere Übergangsphase“ *Bock* (o.F. 2), S. 160 ff. unter Berufung auf die Karlsruher Übergangsrechtsprechung („näher beim Grundgesetz“).

¹⁰ Jene m.E. sachfremde Begriffsbildung geht auf Kirchenrechtler wie *Heckel* (o.Fn. 2) zurück, welche vor allem für den traditionellen christlichen Bekenntnisunterricht eintreten, in modernen religionskundlichen Konzepten eine unerwünschte Konkurrenz erblicken und insoweit muslimisch-religiöse Kräfte und Gruppen auf ihre Seite ziehen möchten. Jene Abwehrhaltung kommt gelegentlich auch noch in den Großkirchen selbst vor. Wie noch zu zeigen sein wird, kehrt sie heute auch im politischen Raum wieder. Verfassungsrechtlich gesehen, beruht sie auf einer unzutreffenden Bestimmung des Verhältnisses von Religionsfreiheit und schulischem Bildungsauftrag zum Nachteil des letzteren. Zu der falschen Gewichtung näher *Stock* (o.Fn. 1), unter 3. Siehe auch u.Fn. 70.

¹¹ Vgl. Art. 14 Abs. 2 NWVerf., der insoweit über Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG hinausgeht. Im hiesigen einfachen Landesrecht wird dafür ab 1.8.2005 § 31 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.2.2005 (GVBl. S. 102) (SchulG NRW) maßgeblich sein.

¹² Zu dem aus deutscher Sicht ungewöhnlichen, liberal-pragmatischen österreichischen religionsverfassungsrechtlichen Design *R. Potz*, in: *G. Robbers* (Hrsg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, 1995, S. 251 ff.

als gedachtem Fundament (dessen Tragfähigkeit allerdings noch nicht genauer untersucht worden ist¹³). Darauf soll sich möglichst eine mehrstufige, auch überregional tätige Organisation aufbauen.¹⁴ Hiermit fand die Fraktion dann im Herbst 2004 landes- und bundesweiten Widerhall, auch in primär innen- und sicherheitspolitisch interessierten Kreisen.¹⁵ Neben einem Islamunterricht als deutschsprachigem Bekenntnisunterricht wird mancherorts auch eine entsprechende konfessionelle Imam- bzw. Lehrerausbildung an deutschen Hochschulen angestrebt.

Die bildungsspezifische Überzeugungskraft jenes bei den Grünen in der Hauptsache migrationspolitisch motivierten, bildungspolitisch und bildungsrechtlich sowie pädagogisch-fachlich noch wenig unterfütterten Vorschlags für einen islamischen Religionsunterricht erscheint jedoch gering. Ungeklärt ist dabei zumal das nähere Verhältnis von religiös-konfessionellen und säkular-pädagogischen Elementen. Dieses müßte im Lichte des – auch seinerseits verfassungsrechtlich determinierten, in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG wurzelnden – *schulischen Bildungsauftrags* gesehen und näher ausgestaltet werden, mit Erziehung zur Selbstständigkeit („Mündigkeit“) als Kernpunkt.¹⁶ Letzteres setzt eine entsprechende hochentwickelte, wissenschaftsbasiert-eigenständige *islamische Religionspädagogik* voraus. Damit aber steht man in Deutschland noch in den Anfängen, der Handlungsbedarf ist sehr groß.¹⁷

5. Curriculumentwicklung und Lehrerbildung in Nordrhein-Westfalen

Am weitesten fortgeschritten scheint insoweit gegenwärtig das *Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen*,¹⁸ das auf pragmatische Weise in Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Experten Curriculumwerke für den im Lande laufenden Modellversuch entwickelt hat

Zu dessen Stellenwert für den dortigen schulischen Islamunterricht *ders.*, in: *H. de Wall/M. Germann* (Hrsg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung* (Link-Festschrift), 2003, S. 345 ff. Siehe auch *E. Elshahed*, in: *Graf* (o.Fn. 2), S. 211 ff.; *A. Schakfeh*, in: *Baumann* (o.Fn. 2), S. 184 ff.; *ders.*, in: *Schneiders/Kaddor* (o.Fn. 2), S. 79 ff. Eine Delegation der Düsseldorfer Grünen-Fraktion war im Sommer 2004 in Wien und gelangte zu einer sehr positiven Beurteilung jenes Modells, siehe die Pressemitteilung vom 6.7.2004, www.sybille-haussmann.de/1488/print.html.

¹³ Zu diesbezüglichen Fragen (Mitgliederbasis, formell/informell? Rolle zugereister Imame? Religiös-kulturelle Optionen? Zuordnung zu Dachverbänden? Äußere und/oder innere Vielfalt?) wären insb. aus den Schriften von *Lemmen* manche Aufschlüsse zu gewinnen. Siehe *T. Lemmen*, *Türkisch-islamische Organisationen in Deutschland*, 1998; *ders.*, *Muslims in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft*, 1999; *ders.*, *Islamische Organisationen in Deutschland*, 2000; *ders./M. Miehl*, *Islamisches Alltagsleben in Deutschland*, 2001; *ders.* (o.Fn. 6). Zur jur. Diskussion *Emenet* (o.Fn. 9), anders *Bock* (o.Fn. 2), S. 159; siehe auch *Frisch* (o.Fn. 2), S. 631 m.w.N.

¹⁴ Eckpunkte zur Institutionalisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Muslimen. Grundsatzpapier der Grünen vom 6.7.2004, www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/beschluesse/040706-Muslims.pdf. Am 8.10.2004 veranstaltete die Grünen-Fraktion dazu ein Fachgespräch: Die Zukunft des Islam in NRW, dokumentiert unter www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/publikationen/broschueren/pdf/0504-Islam.pdf. Der Parlamentarische Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags holte für die Grünen-Fraktion ein religionsrechtliches Gutachten ein: *H. de Wall*, *Die Zukunft des Islam in der staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und Nordrhein-Westfalens. Rechtliche Voraussetzungen von Verträgen des Staates mit muslimischen Verbänden. Konsequenzen einer Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine muslimische Vereinigung*, Dez. 2004, http://emhosting.de/kunden/gruene-dueren.de/system/upload/download_252.pdf.

¹⁵ Näher *Stock* (o.Fn. 1), unter 5.4 ff.

¹⁶ Näher *Stock* (o.Fn. 1), unter 2.2. Dazu der neue, im obigen Sinn modernisierte § 2 SchulG NRW, der mit § 1 ebd. (Recht auf Bildung) zusammenzusehen ist.

¹⁷ Vgl. *J. Lähnemann*, *Verkündigung und Forschung* 2004, Heft 2, S. 49 ff. m.w.N. (Literaturbericht). Einen Überblick mit süddeutschem Schwerpunkt bot die von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 21.-22.2.2005 in Hohenheim veranstaltete Tagung: Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht in Deutschland. Siehe das dort entstandene Positionspapier www.akademie-rs.de/gdcm/files/20050318_1311_StuttgarerThesen.pdf.

¹⁸ Zu dessen Struktur und Aufgabenstellung www.lfs.nrw.de.

und weiter entwickelt.¹⁹ Die von *Klaus Gebauer* vorgelegten Materialien erfreuen sich in der Fachwelt, soweit diese nicht von konfessionellen Interessen irritiert und beeinflusst ist, breiter Anerkennung. Im Wege der Fortbildung qualifiziert das Soester staatliche Institut auf dieser Grundlage die benötigten Lehrerinnen und Lehrer für den islamkundlichen Unterricht. Der Versuch wird von dem Institut in Verbindung mit der Universität Bochum wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Seit 2004 besteht beim Schulministerium auch ein begleitender verbandsgesellschaftlich-pluraler Beirat.

Daneben – bisher kaum koordiniert – ist in Nordrhein-Westfalen zur Zeit eine weitere, bundesweit vielbeachtete einschlägige Institutskapazität im Entstehen. An der Universität Münster wurde 2004 ein *Centrum für Religiöse Studien (CRS)* eröffnet, das der religionswissenschaftlichen Forschung und Lehre dienen und einen Lehramtsstudiengang für Islamunterricht an öffentlichen Schulen entwickeln und betreuen soll.²⁰ Damit will man auf diesem Gebiet zu einer inländischen universitären Lehrerbildung gelangen. Eine am CRS neugeschaffene Professur für „Religion des Islam“ wurde mit dem Hamburger Islamwissenschaftler *Muhammad Sven Kalisch* besetzt.²¹ Das CRS will einen „Erweiterungsstudiengang Religion des Islam“ anbieten, in dessen Planung ein aus Vertretern muslimischer Verbände und Einrichtungen bestehender Beirat einbezogen wird. *Kalisch* will in Münster sämtlichen innerislamischen Strömungen und Schulen gerecht werden und dabei die erwartete türkischstämmige Mehrheit besonders berücksichtigen. Er will eine „Begegnungsstätte für alle“ schaffen und Qualifikationen vermitteln, welche auf einen qualifizierten Bekenntnisunterricht angelegt sind; sie sollen aber vorerst auch für eine Religionskunde taugen.²² Freilich sieht er sich selbst, wie er kürzlich äußerte, als Theologen und nicht als Religionspädagogen.²³ In letzterem Punkt scheint sich das CRS, wie ein Blick auf sein Lehrangebot vermuten läßt, erst einmal provisorisch behelfen zu wollen. Und die personellen Ressourcen sind in diesem Schlüsselbereich überall knapp, nicht anders als die sachlich-konzeptionellen. Oft ist zu hören, eine moderne islamische Religionspädagogik, die sich mit der evangelischen und der katholischen auf gleicher Augenhöhe befinde, gebe es noch gar nicht. So nimmt es nicht wunder, dass das Münsteraner Vorhaben nur langsam in Gang kommt.

6. Interessierte muslimische Dachverbände

Diesen Problemen müßten sich auch die beiden muslimischen Dachverbände stellen, die in Nordrhein-Westfalen – bisher vergebens – einen Bekenntnisunterricht in eigener curricularer Regie auf dem Verwaltungsrechtsweg durchzusetzen versuchen. Das sind der *Islamrat für die*

¹⁹ Landesinstitut für Schule NRW (Hrsg.), *Religiöse Unterweisung für Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens*. 24 Unterrichtseinheiten für die Grundschule, 1986 (2. Aufl. 1995); desgl., 24 Unterrichtseinheiten für die Jahrgangsstufen 5-6, 1991; desgl., 24 Unterrichtseinheiten für die Jahrgangsstufen 7-10, 1996 (2. Aufl. 2002). Das Grundschulcurriculum wurde kürzlich neugefaßt: Landesinstitut für Schule NRW (Hrsg.), *Islamische Unterweisung in deutscher Sprache in der Grundschule, Klasse 1 bis 4. Entwurf zur Erprobung in den Grundschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, 2004. Instrukтив und detailreich der Sachstandsbericht*: Landesinstitut für Schule NRW (Hrsg.), *Islamkunde in Nordrhein-Westfalen. Einige Infos (Stand 1. März 2005)*, www.forum-schule.de/islamkunde.pdf, auch zum folgenden. Siehe auch *K. Gebauer*, in: *Baumann* (o.Fn. 2), S. 232 ff.; *ders.* (o.Fn. 8).

²⁰ Näheres unter www.uni-muenster.de/ReligioeseStudien/das_crs.htm. Dazu *T. Bauer*, in: *ders.* u.a. (o.Fn. 2), S. 7 ff. Siehe auch *T. Bauer/T. Schneiders* (Hrsg.), *Kinder Abrahams: Religiöser Austausch im lebendigen Kontext*, 2005. – Auch die Universität Bochum bietet im Bereich Islamwissenschaft Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer Zusatzqualifikation an, die den Einsatz von Lehrern als Religionspädagogen für muslimische Schüler ermöglichen soll. Dazu *S. Reichmuth*, in: *Bauer* u.a. (o.Fn. 2), S. 69 ff.

²¹ *Der Spiegel* Nr. 33/2004, S. 39.

²² Vgl. *M. S. Kalisch* (Interview), www.islamische-zeitung.de/versenden.cgi?nr=4857; *ders.* (Interview), *FAZ* Nr. 22/2005, S. 6. Dieses und die u.Fn. 24, 25, 28, 29, 38 und 45 genannten *FAZ*-Interviews und sonstigen Texte sind auch abrufbar über www.faz.net/s/Rub6BFE3B22C90E4788814454195D447645/Doc~E648EF8AC6AB5487CAC935D3930538DD3~ATpl~Ecommon~Sspezial.html. Im übrigen o.Fn. 6.

²³ Diskussionsbeitrag in Hohenheim (o.Fn. 17).

Bundesrepublik Deutschland,²⁴ der nach Expertenauskunft von der vom Verfassungsschutz beobachteten *Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs (IGMG)*²⁵ dominiert wird, und der *Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD)*.²⁶

Der Vollständigkeit halber seien auch noch diejenigen Großverbände genannt, die bislang andere Wege gehen. Nicht zu den Klägern gehören einmal der *Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ)*,²⁷ der sich politisch wohl nicht so deutlich positionieren wollte, und zum andern die *Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB)*,²⁸ die den türkischen Staatsislam verkörpert und den nordrhein-westfälischen Modellversuch mit Islamkunde unterstützt.²⁹

Ende Februar 2005 fand in Hamburg eine Tagung statt, auf der Islamrat, Zentralrat und VIKZ übereinkamen, möglichst innerhalb eines Jahres „einheitliche demokratische und föderale Organisationsstrukturen zur Vertretung der Muslime auf Landes- und Bundesebene“ zu schaffen.³⁰ DITIB, einer der größten Dachverbände, blieb dem Treffen jedoch fern und beharrt, wie es scheint, auf seiner bisherigen Linie.³¹ Im März 2005 stellten die Vorsitzenden von Islamrat, Zentralrat und VIKZ ihre Pläne zur Bildung gemeinsamer Vertretungen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag Nordrhein-Westfalen vor. Ausgehend von Wahlen in den Moscheegemeinden, sollen demnach auf kommunaler, Landes- und Bundesebene organisatorische Zusammenschlüsse entstehen. Die bisherigen Verbände sollen nicht fusionieren, sondern sie sollen fortbestehen und über einen Beirat in die neue, grundständig aufzubauende Struktur eingebunden werden. Über Quotierungen sollen die Interessen von Minderheitengruppen und Frauen eingebracht werden können. Seitens der Grünen-Fraktion wurden die Pläne der drei Großverbände begrüßt; Parallelen zu der eigenen Initiative der Fraktion seien deutlich erkennbar.³² Nachfolgend arrangierten die Evangelische Akademie Loccum³³ sowie die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration³⁴ eigene Tagungen, welche Gelegenheit für weitere Kontakte unter den Verbänden boten, aber wohl noch keine wesentlichen Fortschritte brachten.³⁵

²⁴ www.islamrat.de. Siehe auch A. Kizilkaya (Interview), FAZ Nr. 8/2005, S. 6 (auch online, o.Fn. 22).

²⁵ www.igmg.de. Siehe auch O. Ücüncü (Interview), FAZ Nr. 8/2005, S. 6 (auch online, o.Fn.22).

²⁶ www.zentralrat.de. Siehe auch N. Elyas, in: *Petermann* (o.Fn. 2), S. 165 ff.

²⁷ www.vikz.de/info/vikz.html.

²⁸ www.diyane.org. Siehe auch M. Yildirim/B. Alboga (Interview), FAZ Nr. 33/2005, S. 4 (auch online, o.Fn. 22).

²⁹ Zusammenfassend S. Kusicke/U. Rasche, FAZ Nr. 5/2005, S. 4. Allg. W. G. Lerch, FAZ Nr. 33/2005, S. 4 (beide auch online, o.Fn. 22).

³⁰ So die gemeinsame Presseerklärung von Islamrat, Zentralrat, VIKZ u.a. vom 28.2.2005, www.islamrat.de/presse/p2005/strukturen.htm. Über „verkrustete Strukturen“ und Einigungsbedarf i.S. umfassender Modernisierung vorher selbstkritisch A. A. Mazyek (Interview), SZ Nr. 47/2005, S. 11.

³¹ Vgl. SZ Nr. 49/2005, S. 5.

³² So S. Haußmann MdL in einer Pressemitteilung vom 9.3.2005, www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/pressemitteilungen/pm60-05.htm.

³³ Sie veranstaltete die Tagung: Zwischen Politik und Religion. Wohin entwickelt sich der organisierte Islam in Deutschland? (15.-17.4.2005), an der Vertreter von Islamrat, Milli Görüs und Zentralrat, nicht aber DITIB teilnahmen.

³⁴ Sie veranstaltete die Tagung: Islam einbürgern – Auf dem Weg zur Anerkennung muslimischer Vertretungen in Deutschland (25.4.2005), auf der DITIB durch B. Alboga vertreten war, der sich allerdings abwartend verhielt und auf eine Beobachterrolle zurückzog, nach P. von Bebenburg, FR Nr. 99/2005, S. 4.

³⁵ Vgl. Tagesspiegel Nr. 18816/2005, S. 4 und taz Nr. 7649/2005, S. 2. Die Integrationsbeauftragte M. Beck MdB erwartet danach nicht mehr, dass die hier lebenden Muslime sich unter einem Dach vereinen; man werde es weiter mit mehreren Zentralverbänden zu tun haben. Das Staatskirchenrecht solle daraufhin überprüft werden, ob für deren Integration „Öffnungen“ vorgenommen werden müssten. Dabei dürften die Rechte der christlichen Kirchen nicht berührt werden. „Wir stehen hier am Anfang eines extrem heiklen Prozesses,“ so Beck. Letztere Bemerkungen riefen scharfen Protest des innenpolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion H. Koschyk MdB hervor, vgl. dessen Presseerklärung vom 26.4. 2005, www.presseportal.de/print.htx?nr=672981: Gegen „die Aushöhlung des Staatskirchenrechts“ durch „weitere rechtliche Privilegierungen des Islam“, insb. „die Herabsetzung der Zugangsvoraussetzungen zur staatskirchenrechtlichen Anerkennung“. Dazu Beck in einer

Erwähnt sei außerdem noch die *Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF)*,³⁶ für die sich neuerdings eine Sonderlösung anbahnt. Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben sich im Herbst 2004 darüber verständigt, einen separaten alevitischen Religionsunterricht einzuführen. Dem lagen ein religions- und ein rechtswissenschaftliches Gutachten zugrunde,³⁷ die bestätigten, daß das Alevitentum ein eigenständiges Bekenntnis und die AABF eine Religionsgemeinschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 GG sei. Mit den Aleviten wurden nun Schritte zur Einrichtung des Unterrichts abgesprochen. Das Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen wurde beauftragt, in Abstimmung mit den Aleviten einen Lehrplan auszuarbeiten. Nach Erprobung einer neuen Satzung der Aleviten sollen in einigen ausgesuchten Kommunen Modellprojekte alevitischen Religionsunterrichts beginnen. Im politischen Raum ist man sich anscheinend darüber einig, daß es sich bei der AABF um einen besonderen, in dieser Art singulären Fall handelt.³⁸

7. VG Düsseldorf und OVG Münster: Keine Religionsgemeinschaften

Die Klage von Islamrat und Zentralrat blieb vor dem VG Düsseldorf (Urteil vom 2.11.2001³⁹) und dem OVG Münster (Urteil vom 2.12.2003⁴⁰) erfolglos. Das OVG stellte sich auf den Standpunkt, die klagenden Dachverbände seien keine Religionsgemeinschaften, weil sie ausschließlich oder überwiegend aus islamischen Organisationen bestünden statt – wie es rechtlich erforderlich sei – aus natürlichen Personen. Außerdem fehle den beiden Verbänden das für den Begriff der Religionsgemeinschaft ebenfalls notwendige Merkmal der „allseitigen Aufgabenerfüllung“ („Universalität“ oder „Totalität“ des Wirkungskreises),⁴¹ denn nach religiösem Gehalt und äußerem Erscheinungsbild sowie unter Berücksichtigung ihres Selbstverständnisses dienten sie nicht der „umfassenden Glaubensverwirklichung“. Wichtige Aufgaben der praktischen Religionsausübung würden verantwortlich auf niedrigeren Ebenen wahrgenommen.

Das OVG neigte wohl zu der Annahme, die genannten Begriffsmerkmale von Religionsgemeinschaften seien im deutschen Islam am ehesten im lokalen Bereich anzutreffen. Insofern könnte es allerdings, wie in dem Urteil am Schluß angemerkt wird, in anderen begriffswesentlichen Punkten Schwierigkeiten geben, nämlich mit der mitgliedschaftlichen Verfaßtheit einer Gemeinschaft und mit der Existenz einer vertretungsberechtigten, zur verbindlichen Festlegung religiöser „Grundsätze“ (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG) befugten Instanz. Letztere Punkte waren vom VG Düsseldorf in den Vordergrund gestellt und von ihm der Verneinung der Eigenschaft der Kläger als Religionsgemeinschaft zugrunde gelegt worden. Ob in diesen Punkten von den herkömmlichen rechtlichen Anforderungen unter Umständen abgewichen werden könnte, ließ das OVG offen. Das eigene personale Substrat und die allseitige Aufgabenerfüllung wurden von ihm als für eine Religionsgemeinschaft jedenfalls verfassungsrechtlich unverzichtbar erklärt. Weil es bei den Dachverbänden daran fehle, wurde die Berufung zurückgewiesen. Die bildungsrechtlichen Dimensionen des Konflikts – m.E. der entscheidende Streitstoff – kamen in alledem allerdings noch nicht zur Sprache, man befaßte sich nur mit religionsrechtlichen organisatorischen Fragen.

Gegenerklärung vom selben Tage, www.integrationsbeauftragte.de/prt/presse/presse_1081.php: Der demokratische Rechtsstaat brauche einen verlässlichen islamischen Kooperationspartner, „auch wenn dieser nicht amtskirchlich verfasst ist“.

³⁶ www.alevi.com/index.pfp. Vgl. auch *M. Dressler*, Die alevitische Religion, 2002; *I. Kaplan*, Das Alevitentum. Eine Glaubens- und Lebensgemeinschaft in Deutschland, 2004.

³⁷ *U. Spuler-Stegemann*, Ist die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. eine Religionsgemeinschaft? *S. Muckel*, desgl., beide Hekt. April 2004 (unveröff.).

³⁸ Vgl. in N.-W. die Pressemitteilung von *B. Altenkamp* MdL vom 2.12.2004, www.spd-fraktion.landtag.nrw.de/net/GDKPPCPVZPGZDZZTCGQYKKD/meldungen/1785/20530.html.

³⁹ NWVB1. 2002, S. 196 ff.

⁴⁰ NWVB1. 2004, S. 224 ff.

⁴¹ Näher dazu etwa *Poscher* (o.Fn. 3) m.w.N.

Übrigens wurde eine inhaltlich verwandte, auf die Einführung eines eigenen Religionsunterrichts in Hessen gerichtete Klage der *Islamischen Religionsgemeinschaft Hessen (IRH)*⁴² vom VG Wiesbaden mit Urteil vom 15.6.2001⁴³ mit ähnlicher Begründung abgewiesen. Das Berufungsverfahren ist derzeit vor dem HessVGH anhängig.

8. BVerwG: Doch Religionsgemeinschaften?

Am 23.2.2005 ist in der nordrhein-westfälischen Sache das hier zu behandelnde Revisionsurteil des BVerwG ergangen.⁴⁴ Das Gericht geht darin von der älteren, konservativ-kirchenrechtlich geprägten Karlsruher Interpretation des Art. 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG aus⁴⁵ und stellt wie die Vorinstanzen wesentlich auf religionsrechtliche Fragen formaler Organisation ab. Die bildungsrechtlichen Essentialien werden nur am Schluß im Vorbeigehen berührt.

Hinsichtlich des persönlichen Substrats der Glaubensgemeinschaft und der umfassenden Pflege religiöser Angelegenheiten folgt das BVerwG der verneinenden Argumentation des OVG Münster jedoch nicht, vielmehr tendiert es in die umgekehrte Richtung und fasst den Begriff der Religionsgemeinschaft weniger streng. Wie das Gericht in liberalisierendem, zum Teil deregulierendem Duktus in Anlehnung an das Vorbringen der Kläger ausführt, kann unter bestimmten Bedingungen auch eine mehrstufige Organisation in jenen beiden Punkten den rechtlichen Anforderungen genügen. Dann bildeten die Gläubigen, die sich zwecks gemeinsamer Religionsausübung in lokalen Vereinen (Moscheevereinen) zusammengeschlossen hätten, die unentbehrliche personale Grundlage. Die allseitige Aufgabenerfüllung könne dann „arbeitsteilig“ auch in Verbänden erfolgen, zu welchen sich die örtlichen Vereine ihrerseits zusammengeschlossen hätten.⁴⁶

Allerdings müssten, wie das Gericht fortfährt, auch auf der Dachverbandsebene „für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben“ wahrgenommen werden, und die Tätigkeit des Dachverbands müsse sich als „Teil eines gemeinsamen, alle diese Gläubigen umfassenden Glaubensvollzugs“ darstellen, im Unterschied zu bloßer interner Koordinierung und Interessenvertretung nach außen. Auch dürfe der Dachverband nicht von anderen, auf berufsmäßiger oder sozialer Grundlage bestehenden Mitgliedsverbänden oder von Vereinen geprägt werden, welche religiöse Aufgaben nicht oder nur partiell erfüllten.⁴⁷ Ob die Kläger auch in diesen beiden Hinsichten als Religionsgemeinschaften anzusehen seien, meinte das

⁴² www.irh-info.de. Siehe auch *R. Kuruyüz* (Interview), FAZ Nr. 5/2005, S. 4 (auch online, o.Fn. 22).

⁴³ Az. 6 E 2394/01 (V), [www.vg-wiesbaden.justiz.hessen.de/internet/vg-wiesbaden.nsf/c1256cd00049daa7c1256982003b7e87/aa147d7425e15488c1256e6900300e96/\\$FILE/ATTIDKJK.PDF](http://www.vg-wiesbaden.justiz.hessen.de/internet/vg-wiesbaden.nsf/c1256cd00049daa7c1256982003b7e87/aa147d7425e15488c1256e6900300e96/$FILE/ATTIDKJK.PDF).

⁴⁴ BVerwGE 123, S. 49 ff.

⁴⁵ Vgl. die Urteilsgründe, unter II. 2. b) unter Hinweis auf das BVerfG (o.Fn. 5): „Gegenstand des Religionsunterrichts ist der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln, ist seine Aufgabe. Dafür, wie dies zu geschehen hat, sind grundsätzlich die Vorstellungen der Religionsgemeinschaften über Inhalt und Ziel der Lehrveranstaltung maßgeblich ... Das Anliegen der Religionsgemeinschaften geht dahin, ihre Glaubensgrundsätze jungen Menschen im Schulunterricht zu vermitteln und die bereits bestehende konfessionelle Bindung zu vertiefen.“

⁴⁶ Vgl. unter II. 3. Mit seinem „Dachverbandsmodell“ nähert sich der 6. Senat des BVerwG dem von *Oebbecke* als Prozessvertreter der Kläger dargelegten Konzept sowie sonstigen Stimmen an, die einen eher „weichen“, ad hoc aufgelockerten Begriff der Religionsgemeinschaft befürworten, etwa *Heimann* (o. Fn. 2). Im politischen Raum wird das nicht überall konsensfähig sein, wie z.B. die Kontroverse o.Fn. 35 vermuten lässt. Noch weitergehende Flexibilisierungen sieht indes die baden-württ. Landesregierung in dem Revisionsurteil angelegt, woraufhin sie nunmehr grünes Licht für lokale Versuche mit islamischem Bekenntnisunterricht gegeben hat, siehe ihre Pressemitteilung vom 15.3.2005, www.baden-wuerttemberg.de/sixcms/detail.php?id=94015&print=true&referrer=88736.

⁴⁷ Vgl. unter II. 3. e) ee) und ff) sowie 4. c) und d). Dort wird einerseits auf das Erfordernis einer zentralen geistlichen Lehrautorität mit realer Geltung in der gesamten Gemeinschaft bis hinunter zu den Moscheegemeinden abgestellt. Zum andern dürften „auf beruflicher, sozialer, kultureller, wissenschaftlicher oder sonstiger fachlicher Grundlage bestehende“ Mitgliedsverbände bei den Klägern kein Übergewicht haben. Ob deren Tätigkeit „überwiegend fachlichen, wenn nicht gar religionsfremden Motiven folgt“, wird u.a. im Blick auf ein „Islamisch-Pädagogisches Institut“ als ungeklärt angesehen.

BVerwG nun anhand der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht abschließend beurteilen zu können. Darum hat es das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das OVG zurückverwiesen.

In den Urteilsgründen klingt insoweit eine traditionelle, hierzulande aber doch wohl überholte Antithese (religiös-autoritativ vs. kulturell-„fachlich“) an, mit der das OVG Münster noch seine Mühe haben wird. Entsprechendes gilt bezüglich der beiden bislang vom OVG herausgestellten Kritikpunkte,⁴⁸ die in der Argumentation des BVerwG eine geringere Rolle spielen. Eine zu religiös-dogmatischen Setzungen befugte Instanz wird hier als im Prinzip ohne weiteres möglich erachtet und an die mitgliedschaftliche Verfasstheit der Moscheegemeinden werden relativ geringe Ansprüche gestellt.⁴⁹ In dem Revisionsurteil verbinden sich Traditionalismus und religionsfreundlicher Reformeifer in merkwürdiger Weise. Jene Reformintentionen ermangeln eines deutlichen Ziels. An den bildungsspezifischen Notwendigkeiten können sie nur zu leicht vorbeigehen. Denn der schulische Bildungsauftrag wird hier noch nicht wirklich als Leitstern erkannt.

9. BVerwG: Verfassungstreue?

Falls das Berufungsgericht nach entsprechender Sachaufklärung den Klägern den Charakter von Religionsgemeinschaften zuerkennt, werde es, wie das BVerwG hinzufügt, weiter zu prüfen haben, „ob die Kläger als Partner eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts deswegen ausscheiden, weil gegen ihre Eignung – wie vom beklagten Land geltend gemacht – unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken bestehen“.⁵⁰ Letzterer Passus betrifft eine zusätzliche elementare Eignungsvoraussetzung, welche vom Senat aus dem Regelungszusammenhang des Art. 7 Abs. 3 GG hergeleitet⁵¹ und inhaltlich auf die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, „die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter“ sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes bezogen wird. Der Staat könne, wie es dazu heißt, von Religionsgemeinschaften, die mit ihm bei der religiösen Unterweisung von Schulkindern zusammenarbeiten wollten, die Einhaltung insbesondere der Grundsätze der Menschenwürde und des demokratischen Rechtsstaats erwarten. Sie müssten auch die Gewähr dafür bieten, dass sie „die Rechte der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler achten“ und dass das Verbot einer Staatskirche sowie die Prinzipien von Neutralität und Parität unangetastet bleiben.

Damit wird in Sachen „Religion und Verfassungstreue“⁵² ein neues Kapitel aufgeschlagen, jetzt in bildungsrechtlicher Perspektive.⁵³ Dabei wird insbesondere auf die vom beklagten

⁴⁸ Siehe oben 7.

⁴⁹ Vgl. unter II. 5. c) und d), zu letzterem Punkt: Die den Klägern zuzuordnenden Moscheegemeinden bedürften einer „eindeutigen Mitgliederstruktur“, sie könnten aber auch ein „von der förmlichen Vereinsmitgliedschaft unabhängiges Kriterium für die Zugehörigkeit zu ihnen“ vorsehen. Hier wie auch sonst wird auf ein religiöses „Selbstverständnis“ der Betroffenen rekurriert, welches als „im Kern soziologisch“ bezeichnet wird. Die juristische Exegese bleibt daraufhin an der Oberfläche, sie wirkt eher unsubstantiell und nachgiebig. Dazu allg. *M. Stock*, ARSP 84 (1998), S. 546 ff.

⁵⁰ Unter II. 6., auch das folgende.

⁵¹ Zur Konstruktion näher *Muckel* (o.Fn. 4), S. 724, 728 ff. Etwas anders *Pieroth*, in: *Oebbecke* (o. Fn. 3), S. 116 f.: Aus dem Kontext des Art. 7 Abs. 3 GG „und nicht aus einem uminterpretierten Begriff der Religionsgemeinschaft“ ergäben sich bestimmte organisatorische und prozedurale Anforderungen, die in anderen Tätigkeitsfeldern der Religionsgemeinschaften nicht bestünden. Daß solche funktionalen Differenzierungen den fraglichen Begriff selbst aussparen müßten, erscheint mir indes nicht einleuchtend.

⁵² Vgl. *H. de Wall*, in: *A. Weiss/S. Ihli* (Hrsg.), *Flexibilitas Iuris Canonici* (Puza-Festschrift), 2003, S. 649 ff. im Anschluß an BVerfGE 102, S. 370, 388 ff. (worauf sich auch das BVerwG stützt). Siehe auch die Einleitung von *Schneiders/Kaddor* in: *dies.* (o.Fn.2), S. 7 ff., unter der bemerkenswerten Überschrift: „Europäische Muslime zwischen Glaube und Verfassungstreue“.

⁵³ Hier werden Erinnerungen an das sog. Lenhart-Urteil BVerwGE 47, S. 330 ff. und den Radikalen-Beschluß BVerfGE 39, S. 334 ff. wach, wie sie jüngst auch in dem lehrerrechtlichen Kopftuchstreit aufgekommen waren,

Land geltend gemachten Bedenken wegen etwaiger islamistischer Positionen in IGMG/Islamrat⁵⁴ hingewiesen, die der Senat erst einmal geklärt wissen will – bei nüchterner Betrachtung ein naheliegender, selbstverständlich notwendiger Vorbehalt. Daß in puncto Verfassungsloyalität große Aufmerksamkeit geboten ist, bedarf weiter keines Worts. Wenn sich nun insoweit auf muslimischer Seite gewisse Mehrdeutigkeiten und innere Ambivalenzen zeigen, wird allerdings weiter zu fragen sein: Ist das ein Indiz für versäumte Integration? Wo liegen ggf. die Gründe dafür? Gibt es bildungsadäquate Mittel und Wege, dagegen anzugehen?

Mit dem Vorbehalt der Verfassungstreue spielt das BVerwG, wie es scheint, auch auf aktuelle Debatten über verfassungswidrige Scharia-Normen, über diesbezügliche Interpretations- und Umdeutungsspielräume, etwaige Distanzierungsmöglichkeiten, Modernisierungserfordernisse im Lichte des Grundgesetzes, hermeneutisch-kritische Herangehensweisen und Relativierungen anhand des hiesigen Schulauftrags u.ä.⁵⁵ an. Es richtet also schließlich doch noch einen Blick auf Curriculumfragen und berührt den schulrechtlichen Rahmen: Ein „ordentliches Lehrfach“ – was ist das eigentlich? Wie muß sich eine hierzulande bislang fremde alte Religion bzw. Konfession in Schule und Unterricht einlassen, um im heutigen curricularen Kontext mithalten zu können, einschließlich interreligiös-kommunikativer Dimensionen? Wie muß sie sich hier öffnen und verändern und wie läßt sich das von innen heraus bewerkstelligen? Wie steht es beispielsweise mit den Chancen der allmählichen Herausbildung eines Reformislam im Sinn von „Wandel durch Annäherung“, vielleicht in einer qualifizierten Lehrerbildung beginnend?

Dazu hätten wir vom Gericht gern etwas mehr gehört. Es sind vor allem die religions- und auch allgemeinpädagogischen Erfordernisse, die in dem Urteil unterbelichtet bleiben. Andernorts ist kürzlich aus gutem Grund noch einmal in Erinnerung gerufen worden, dass das auf der Religionsfreiheit beruhende Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften durch die staatliche Schulhoheit und die sie verwirklichende Schulaufsicht im engeren Sinn begrenzt wird: Die staatlichen Behörden müssten den pädagogischen Charakter auch des Religionsunterrichts sichern. Der Begriff des „ordentlichen Lehrfachs“ in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 verweise auf staatliche Rechte und Pflichten sowie Qualitätsanforderungen nach Art. 7 Abs. 1 GG. Die in dem Fach zu verwirklichenden Bildungsziele seien Teilaspekte des staatlichen Bildungsauftrags. Das didaktische und methodische Niveau der Wissensvermittlung müsse mit dem Leistungsprofil anderer Fächer vergleichbar sein, sodaß den Religionsunterricht die Qualität eines „wissenschaftlichen Lehrfachs“ auszeichne.⁵⁶

Alles dies setzt voraus, dass der wohlverstandene, in erster Linie an dem Schülerrecht auf Bildung orientierte Bildungsauftrag der Schule⁵⁷ als oberster Richtwert erkannt und anerkannt wird, auch mit Wirkung für den Islamunterricht. Wie aber nun, wenn statt dessen auf einem älteren gruppenzentrierten, latent heteronomen und instrumentalistischen Konzept von Religionsunterricht bestanden wird⁵⁸ und wenn dem dann nur noch ein ziemlich vage bleibendes

siehe *Stock* (o.Fn. 1), unter 4.2. Allg. *H. Avenarius*, *Schulrechtskunde*, 7. Aufl. 2000, S. 296 ff. Neu ist indes, daß in obiger Angelegenheit *religiös-curriculare* Aspekte von Verfassungstreue im Vordergrund stehen. Dazu *S. Muckel*, in: *H. Kreß* (Hrsg.), *Religionsfreiheit als Leitbild*, 2004, S. 119, 133 f. Siehe auch *ders.* (o.Fn. 2), S. 62.

⁵⁴ Das BVerwG weist außerdem auf Bedenken des Landes wegen einiger Mitgliedsvereine des Zentralrats hin, die der Muslimbruderschaft nahe stehen sollen. Siehe etwa *Spuler-Stegemann* (o.Fn. 6), S. 105 ff. Die jeweiligen Führungspersonlichkeiten streiten Vorwürfe wie den eines „legalistischen Islamismus“ ab (o.Fn. 24-26). Vgl. auch *M. Küpper*, FAZ Nr. 255/2003, S. 4 (auch online, o.Fn. 22).

⁵⁵ Vgl. *R. Breuer*, in: Bundesministerium des Innern (o.Fn. 6), S. 83 ff.; *T. Tohidipur*, KJ 2004, S. 305 ff. In dem Münsteraner CRS gehört dies zu den Forschungsschwerpunkten von *Kalisch* (der auch Jurist ist), siehe seinen Beitrag in: *Schneiders/Kaddor* (o.Fn. 2), S. 47 ff.

⁵⁶ *Bock* (o.Fn. 2), S. 161.

⁵⁷ Siehe oben Fn. 16.

⁵⁸ Siehe oben Fn. 45. Das dortige, auf die Herleitung eines subjektiven Rechts der Kläger abzielende Zitat geht wie folgt weiter: „Die in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG normierte Verpflichtung des Staates zur Veranstaltung von Religionsunterricht liegt somit im Interesse der Religionsgemeinschaften und stellt sich als ein Mittel zur Entfal-

öffentliches bzw. Schülerinteresse an Wissen und Werten hinzugefügt wird,⁵⁹ welches damit parallellaufen oder auch (unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue) ein beschränkendes Element darstellen soll?⁶⁰ Dies ist ein mühsames Konstrukt, es erscheint nicht sonderlich modern und robust. Kann es kommenden Herausforderungen überhaupt gewachsen sein?

10. Erste Reaktionen auf das Revisionsurteil

Ob das OVG Münster dieser Probleme nun im zweiten Anlauf Herr werden wird, bleibt abzuwarten. Mit den diffizilen organisatorischen Detailfragen, wie sie sich nach dem Leipziger Urteil darstellen, wird das OVG jedenfalls noch viel zu tun haben. Falls es in diesen religionsrechtlichen Fragen schließlich zu einer positiven Einschätzung kommt, wird es sich dann den eben angesprochenen, noch gänzlich ungeklärten bildungsrechtlichen Grundsatzfragen zuwenden müssen. Es wird sich über angemessene curriculare Standards und deren staatlich-schulische Gewährleistung dezidiert äußern müssen – was nicht mit einem Abnicken irgendwelcher selbstgemachter und wissenschaftsferner, von Verbandsbeauftragten ad hoc entworfener einfacher Lehrpläne verwechselt werden sollte. Auf dem anspruchsvollen schulischen Bildungsauftrag wird der Staat entschieden und energisch zu beharren haben, auch beim Islamunterricht. Da wird auf Islamrat und Zentralrat noch einiges zukommen.

Die beiden Verbände begrüßten das Urteil des BVerwG allerdings⁶¹ und suchten den Eindruck zu erwecken, sie seien damit schon größtenteils durchgedrungen.⁶² Sie bekräftigten ihre Ablehnung des religionskundlichen Modellversuchs und gaben zu erkennen, daß sie eine baldige Einigung mit Politik und Verwaltung über einen Bekenntnisunterricht anstreben und der Fortführung des Verwaltungsprozesses vorziehen würden. Dabei denken sie, wie es scheint, an einen Religionsunterricht in gemeinsamer verbandseigener Regie, tunlichst unter Einbeziehung weiterer Dachverbände wie des VIKZ – in dieser Richtung jüngst ihre Hamburger Gesprächsinitiative,⁶³ zu der sie auch DITIB eingeladen hatten. Daß sich ihnen auch dieser bislang gänzlich anders orientierte Großverband anschließen wird, erscheint indes unwahrscheinlich. Und schon gar nicht ist damit zu rechnen, daß das beklagte Land seinerseits, sozusagen wider besseres Wissen, zurückweichen und freiwillig das Feld räumen wird.

Für das Land Nordrhein-Westfalen erklärte das Schulministerium denn auch, das Modellprojekt Islamkunde vermittele den Kindern und Jugendlichen islamischen Glaubens Informationen über „einen Islam abseits fundamentalistischer Strömungen, der mit den Wertvorstellungen unserer Gesellschaft im Einklang steht“. Es leiste einen wichtigen Beitrag zur Integration und sei ausgesprochen positiv zu bewerten. Islamrat und Zentralrat könnten nicht an die Stelle des Soester Landesinstituts treten, den Unterricht konfessionalisieren und selbst in die Hände nehmen. Sie nähmen ansonsten nur eingeschränkt religiöse Aufgaben wahr und seien in erster Linie Interessenvertretungen einer Minderheit der in Deutschland lebenden Muslime. Solange keine islamische Religionsgemeinschaft als „Ansprechpartner“ für die Einführung

tung und Unterstützung der ihnen grundrechtlich gewährten Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) dar. Daher liegt die Annahme nahe, dass sie Erfüllung dieser Pflicht ... beim Staat einfordern können.“

⁵⁹ „Dass daneben auch ein öffentliches Interesse daran besteht, im Religionsunterricht Wissen zu vermitteln und die Schüler zu verantwortungs- und wertbewusstem Handeln anzuleiten, ist für die Herleitung eines Anspruchs der Religionsgemeinschaften auf Einrichtung von Religionsunterricht unschädlich“, so ebd.

⁶⁰ In Abschnitt II. 6. kommen insoweit als Anknüpfungspunkte insb. die Hinweise auf „die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter“ sowie „die Rechte der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler“ in Frage. Das Urteil dringt jedoch nirgends zu der Einsicht durch, dass es dabei hauptsächlich um das (im schulischen Bildungsauftrag objektivrechtlich aufgehobene) Schülerrecht auf ein qualifiziertes, zur Selbstständigkeit befähigendes Bildungsangebot gehen sollte: Darin läge der beste Schutzwall gegen fremde Zugriffe, Indoktrination, Radikalisierung.

⁶¹ Vgl. die Pressemitteilungen vom 23.2.2005, www.islam.de/print.php?site=articles&archive=newsnational&article_number=2412 und www.islamrat.de/runterricht.html.

⁶² Vgl. die mündliche Einlassung *Oebbeckes* namens der Kläger in WDR aktuell am 23.2.2005, abrufbar über www.wdr.de/themen/kultur/religion/islam/religionsunterricht/050223.jhtml.

⁶³ Siehe oben 6.

eines islamischen Religionsunterrichts zur Verfügung stehe, setze man auf die Ausweitung und Weiterentwicklung des bewährten religionskundlichen Schulfachs.⁶⁴ In derselben Weise hatte sich im Dezember 2004 auch bereits Ministerpräsident *Steinbrück* geäußert. Er hatte in einer Duisburger Schule einen Unterrichtsbesuch gemacht und sich ostentativ hinter das Modellprojekt gestellt.⁶⁵

Anders freilich wieder die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen,⁶⁶ und jetzt auch immer deutlicher diejenige der CDU.⁶⁷ Die Grünen sahen sich durch das Urteil des BVerwG in ihrer Absicht bestätigt, zu einem Zusammenschluß der muslimischen Dachverbände zu kommen, mit dem das Land kooperieren könne. Sie appellierten an die Muslime, „sich zusammenzutun und gemeinsam mit der Landesregierung den Weg zu einer verfassungskonformen Einführung eines islamischen Religionsunterrichts zu ebnen“. Dazu solle das Parlament die Regierung eindeutig beauftragen, man bereite einen entsprechenden Antrag vor. Man freue sich im übrigen über Signale, die zeigten, daß die CDU-Opposition den Grünen insoweit entgegenkomme. Und in der Tat zeichnete sich hier ein bemerkenswertes „schwarz-grünes“ parlamentarisches Zweckbündnis gegen die „rot-grüne“ Landesregierung (und die sie auch insoweit unterstützende, dabei aber weniger aktive SPD-Fraktion) ab. Auch die CDU-Fraktion plädierte für eine schnelle politische Kehrtwendung: Die Landesregierung solle nicht länger prozessieren, sondern „gemeinsam mit den Muslimen in NRW eine repräsentative Institution ... bilden“, mit der die Voraussetzungen für einen Bekenntnisunterricht „statt der verfassungsrechtlich problematischen islamischen Unterweisung“ geschaffen werden könnten.⁶⁸

11. Wie weiter?

Die Lage der Islamkunde in Nordrhein-Westfalen ist durch das Leipziger Urteil nicht im wünschenswerten Maß geklärt und konsolidiert worden. Auf politischer Ebene hat sie sich vielmehr in überraschender Weise zugespitzt, wobei auch die Landtagswahlen vom 22.5.2005 im Auge zu behalten sind.⁶⁹ Kurz gesagt, haben wir es nunmehr mit folgender einfacher Alternative zu tun:

Entweder behauptet sich der m.E. vielversprechende religionskundliche Ansatz und entwickelt sich weiter, tunlichst unter (rechtlich zulässiger⁷⁰) Einbeziehung pädagogisch verträg-

⁶⁴ Vgl. die Pressemitteilung vom 23.2.2005, www.bildungsportal.nrw.de/BP/Presse/Meldungen/PM_2005/pm_23_02_2005_2.pdf.

⁶⁵ Vgl. die Pressemitteilung vom 2.12.2004, www.presseservice.nrw.de/01_textdienst/11_pm/2004/q4/20041202_09.html.

⁶⁶ Vgl. die Pressemitteilung vom 24.2.2005, www.gruene.landtag.nrw.de/aktuell/pressemitteilungen/pm48-05.htm. Ergänzend die Pressemitteilung vom 9.3.2005 (o.Fn. 32).

⁶⁷ Vgl. die Pressemitteilung vom 24.2.2005, www.cdu-nrw-fraktion.de/1619.php?text=1109248659_pressemitteilung.txt&datum=24.02.2005&titel1=Konsequenzen%20aus%20Urteil%20zu%20Religionsunterricht%20ziehen&teaser=&autor=Thomas%20Kufen&bild=. Zur Vorgeschichte *Stock* (o.Fn.1), unter 5.4 ff.

⁶⁸ Vgl. die Pressemitteilung (o.Fn. 57) , mit der Ankündigung einer Kleinen Anfrage. Zu den Verfassungsbedenken o.Fn. 9 und 10. *Emenet* ist als Referent des Vorsitzenden bei der CDU-Landtagsfraktion beschäftigt. Auf dem Landesparteitag der CDU NRW am 5.3.2005 wurde ein „Zukunftsprogramm“ (www.cdu-nrw.de/media/Antrag_LaVo.PDF) beschlossen, in welchem islamischer Religionsunterricht „als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen, aber in deutscher Sprache mit in Deutschland ausgebildeten Lehrern und unter deutscher Schulaufsicht“ gefordert wird. Als erster Schritt im Hinblick auf die Bildung eines entsprechenden „Ansprechpartners“ auf Landesebene wird eine „Schura“ als repräsentative Institution ins Auge gefaßt, in der alle muslimischen Gruppierungen und nicht nur die Dachverbände je nach Stärke vertreten sein sollen, unter XIX.

⁶⁹ Dieser Beitrag ist am 12.5.2005 abgeschlossen worden.

⁷⁰ Siehe oben bei und in Fn. 10. Hingewiesen sei auch auf die ähnlichen Fragen im Bereich der *politischen Bildung*, wenn es um den im Lichte des Schulauftrags angebrachten, selbstständiger Meinungsbildung in der Schülerschaft dienlichen Modus sorgsamer Offenlegung und Einbringung von Lehrermeinungen in pädagogische Diskurse über Parteienvielfalt, Parteienwettbewerb u.ä. geht. Noch genauer werden methodologische Fragen externer Pluralität und interner Subjektivität im *Medienbereich* diskutiert, gar nicht zu reden von *Wissenschaft und Hochschule*. Damit verglichen, wirkt die einfache Antithese „neutrale Information“/„Glaubensverkündi-

licher unmittelbar religiöser Komponenten,⁷¹ auch unter Einbindung der zur Zeit widerstrebenden muslimischen Kräfte⁷² – oder er wird unter dem Druck gegenläufiger konfessioneller und machtpolitischer Interessen aufgegeben und durch einen heteronom-bekennnisgebundenen Ansatz ersetzt, mit der Folge, daß eine unklare, für mancherlei Fehlentwicklungen offene Übergangslage entsteht.

Es droht dann eine schulfachliche Rückständigkeit eines derartigen, unvermeidlich erst einmal auf ein pädagogisches und didaktisches Muddling through angewiesenen islamischen Religionsunterrichts, und diese lädt zu fremden Zugriffen geradezu ein. Im Zeichen eines Aktionismus, wie er im politischen Raum vordringt, wird das neue Fach dann womöglich sozusagen aus Versehen für traditionalistisch erstarrte oder labil gewordene, für Radikalisierungen anfällige islamische Positionen geöffnet. Oder man erschrickt über das, was man damit angeordnet hat, und es treten nun kurzfristig-defensive, auch ihrerseits pädagogisch armselige verfassungsschützerische Integrationskonzepte in den Vordergrund, etwa die Vorstellung, man könne und müsse fundamentalistische Potentiale durch eine Art Gegenindoktrination zurückdrängen, und zwar mittels einer auch ihrerseits tendenziös dargebotenen, mit einfachen und nicht hinterfragbaren Ordnungsmustern, Versittlichungsmotiven und Kulturwerten durchtränkten islamischen Unterweisung. So oder so – ein derartiger machtpolitisch instrumentalisierter Bekenntnisunterricht läge weit ab von dem schulischen Bildungsauftrag, er würde sich ernststen Fragen im Hinblick auf seine religions- und auch allgemeinpädagogische Dignität ausgesetzt sehen.

Um solche Rückfälle zu vermeiden, könnten eilige Akteure übrigens auch geneigt sein, doch wieder auf die Materialien des Soester Landesinstituts zurückzugreifen, sei es auch nur vorläufig. Was würde man daran dann ändern wollen? Das zu erfahren, wäre sehr aufschlußreich, es könnte zu einer Nagelprobe auf etwa doch noch vorhandene, bislang uneingestandene fragwürdige Motive werden. Wenn man solche Motive aber nicht hat und am Soester Curriculum inhaltlich nichts Wesentliches ändern will – warum dann überhaupt die Konfrontation? Weshalb will man den öffentlich-schulischen Islamunterricht unter die Botmäßigkeit irgendwelcher mühsam errichteter, womöglich ganz bildungsferner religiöser Instanzen bringen?⁷³ Droht hier schließlich doch ein „Neues Mittelalter“,⁷⁴ das sich dann als „finsteres“ erweisen könnte? Da gibt es einige Fragezeichen.

gung“, wie sie noch in BVerfGE 74, S. 244, 251 ff. vorwaltet, nicht mehr überzeugend. In Hohenheim (o.Fn. 16) sprachen denn auch manche bereits von einer mindestens faktischen *Konvergenz* von Religionskunde und Religionsunterricht. Andere mochten lieber bei der üblichen Vorstellung von einer klaren Unterscheidung und Trennung der beiden Modelle bleiben. Sie optierten dann meist (mit pädagogischer oder juristischer Begründung) für einen Vorrang des konfessionellen Modells – eine Position, die sich m.E. bald überlebt haben wird. Auch in Hohenheim wurde gelegentlich schon von einer (Gleichrangigkeit implizierenden) fairen föderalen *Konkurrenz* der beiden Modelle geredet.

⁷¹ *Stefan Reichmuth* (Bochum) verdanke ich folgenden Hinweis: Zahlreichen muslimischen Eltern und Lehrern, welche nicht an einer konfessionellen Einführung interessiert seien, sei dennoch daran gelegen, daß die Kinder etwas über den Islam erführen, mit dem sie sich identifizierten und worin sie die wesentlichen Züge ihrer Religion wiederfinden könnten. Das schließe die Öffnung auf das jeweilige Umfeld, die Reflexion und kritische Auseinandersetzung durchaus ein. Die Stärke der Soester Ausbildung liege gerade darin, daß hier auch die schwierigen Seiten des Islam und der muslimischen Milieus aus ihrem eigenen Diskurs heraus zur Sprache gebracht würden.

⁷² In Verlautbarungen aus den Verbänden (oben 6.) kommt zumal die reflexive Dimension (o.Fn. 71) oftmals zu kurz.

⁷³ Vielleicht ist dies auf muslimischer Seite als eine besondere, von Konflikten begleitete Form von Assimilation zu verstehen, nämlich als Übernahme und Aneignung derjenigen christlich-konfessionellen Lehren, die sich mit einer vom Staat gewährleisteten pädagogischen Eigenständigkeit von Religionsunterricht als voll professionalisiertem „ordentlichem Lehrfach“ noch immer nicht abfinden können. Siehe o.Fn. 10.

⁷⁴ Vgl. *H. Rossen-Stadtfeld*, JöR 53 (2005), demnächst.

12. Schluß

Unter diesen Umständen scheint es mir richtig, noch einmal auf folgendes hinzuweisen: Wer das (am Maßstab des Kindeswohls) Gute an der deutschen Nachkriegstradition des Religionsunterrichts in der heutigen Lage bewahren und revitalisieren will, der wird sich mehr als bisher für religionskundliche Elemente einsetzen müssen, und er wird dafür den allgemeinen Bildungsauftrag der öffentlichen Schule – gerade auch mit dessen freiheitlichen Zügen – aktivieren müssen. Der Islamunterricht könnte insoweit zu einer Pionierrolle gelangen.

Bei alledem sollte nichtsdestoweniger auch auf die Einbeziehung und bildungsadäquate direkte Beteiligung islamisch-religiöser Kräfte und Gruppen hingearbeitet werden. Das sollte freilich nicht darauf hinauslaufen, daß den Muslimen erst einmal eine Art förmliche Verkirchlichung aufgedrängt wird. Vielmehr sollte davon ausgegangen werden, daß es sich vor allem um den angemessenen pädagogischen Umgang mit Heterogenität handelt, also um die Einbeziehung auch der muslimischen Schüler und Eltern in ein fortgeschrittenes, interreligiös entfaltetes Konzept innerer Vielfalt und Integration in der einen öffentlichen Schule. Und dazu gehört eben auch das Bemühen um einen sachgerechten, bildungsspezifisch-funktional zu fassenden schulrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 GG. Dabei müßte zu dem allgemein-religionsrechtlichen Begriff der Religionsgemeinschaft (der noch schwerer zu reformieren ist) einiger Abstand eingehalten werden. In alledem stehen wir noch ganz am Anfang. Fortschritte und Vertiefungen bleiben weiter zu wünschen.

Denkbar erscheint auch ein innerschulisches *Nebeneinander* islamisch-religiöser und säkular-islamkundlicher Elemente, das bei günstigem Verlauf in ein beiderseits förderliches *Miteinander* übergehen könnte (z.B. in einer Fächergruppe phasenweise wechselnd oder ungefähr gleichzeitig, eventuell rahmen- und fensterartig kombiniert, soweit das organisatorisch möglich ist). Dergleichen ist, was das Verhältnis von christlicher Religion und Schule betrifft, insbesondere in Brandenburg und Berlin im Gefolge des LER-Streits genauer diskutiert worden.⁷⁵ Auch so etwas könnte dazu beitragen, daß wir von den unergiebigsten harten Konfrontationen⁷⁶ wegkommen. Auf längere Sicht mag dann an die Stelle der – heute sich anbahnenden – Modellkonkurrenz eine modellmäßige wechselseitige *Konvergenz* im Zeichen des wohlverstandenen Bildungsauftrags treten.

⁷⁵ Vgl. M. Richter, RdJB 2001, S. 295 ff.; C. Scheilke, ebd. S. 314 ff. Weiterführend zum LER-Streit C. Lange, in: A. Battke u.a. (Hrsg.), Schulentwicklung – Religion – Religionsunterricht, 2002, S. 302 ff.; K. Hanßen, LKV 2003, S. 153 ff.; I. Hillerich, in: M. Brocker u.a. (Hrsg.), Religion – Staat – Politik, 2003, S. 199 ff. Siehe auch F. Schweitzer, in: E. Gottwald/N. Mette (Hrsg.), Religionsunterricht interreligiös (Rickers-Festschrift), 2003, S. 97 ff. Über Einbeziehung „authentischer Personen“ ebd. S. 102. Weitergehend D. C. Siedler, ebd. 162, 165 ff. Verwandt E. Gottwald, ebd. S. 124, 135 ff., im Blick auf Islamunterricht im Ergebnis freilich doch wieder zu der älteren Alternative „bewußte Standortgebundenheit“/„distanziert-informativer religionskundlicher Unterricht“ zurückkehrend. Auch Schweitzer, a.a.O. S. 104 ff., kann sich davon noch nicht lösen. Näher Stock 2003 (o.Fn. 2), S. 23 ff.

⁷⁶ Wie sie sich jüngst in Berlin wieder erneuert haben, jetzt ausgelöst durch den Beschluß des SPD-Landesparteitags vom 9.4.2005, einen für alle Schüler obligatorischen pädagogisch-säkularen „Werteunterricht“ einzuführen. Siehe www.berlin.spd.de/servlet/PB/menu/1548481_eprj-print/, mit Auszug aus einer Rede des Bürgermeisters K. Wowereit. Landesbischof W. Huber bezeichnete dies in einem Brief an Wowereit als „gefährliches und verantwortungsloses Vorgehen“; dem Religionsunterricht werde so die Grundlage entzogen, er werde durch eine „seelenlose ‚Religionskunde‘“ ersetzt. Der Brief wurde in BILD vom 13.4.2005, S. 2 veröffentlicht und mit bissigem redaktionellem Kommentar (N. Fest: „Schule als KaDeWe“ usw.) den Lesern zur Unterstützung und Mitzeichnung empfohlen. Parallel dazu griffen auch seriöse Blätter und zahlreiche Politiker das Projekt scharf an. Daraus mag sich dann ein zweiter großer LER-Streit ergeben, ggf. wieder bis zum BVerfG.